



BEIRATSCHAFT

Merkblatt

Eine psychisch beeinträchtigte Person verschwendet ihr Vermögen durch unsinnige Anschaffungen oder Verpflichtungen und droht dadurch zu verarmen; ein Drogen- oder Spielsüchtiger erbt ein ansehnliches Vermögen und es besteht grosse Gefahr, dass er dieses nicht für seinen Lebensunterhalt, sondern ausschliesslich zur Befriedigung seiner Sucht verwendet; eine willensschwache betagte Frau wird, unter Ausnützung ihres Schwächezustandes, übervorteilt und finanziell ausgebeutet.

Kann das Vermögen durch eine Beiratschaft geschützt werden?

Eine Beiratschaft ist eine vormundschaftliche Massnahme. Ihre Rechtsgrundlage findet sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 395 ZGB). Durch die Beiratschaft wird die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person vorwiegend in bezug auf das Vermögen eingeschränkt. Eine Beiratschaft darf nur angeordnet werden, wenn

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) eine mildere vormundschaftliche Massnahme zum Schutze des Vermögens der betroffenen Person nicht ausreicht.

Gesetzliche Voraussetzungen

Eine Beiratschaft ist dann angezeigt, wenn für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl aber zu ihrem Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit notwendig erscheint.

Die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln, muss infolge einer geistigen oder psychischen Erkrankung oder eines anderen Schwächezustandes stark beeinträchtigt sein. Die Person ist nicht mehr in der Lage, ihr Vermögen richtig zu verwalten und zweckmässig zu verwenden oder sie geht unsinnige finanzielle Verpflichtungen ein und setzt sich und ihre Familie der Gefahr des Notstands und der Verarmung aus.

Aufgaben der Vormundschaftsbehörde

Jedermann kann sich an die Vormundschaftsbehörde wenden, wenn eine Person bzw. ihr Vermögen gefährdet ist und der vormundschaftlichen Hilfe bedarf.

Die Vormundschaftsbehörde hat sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie benötigt daher für ihre Abklärungen:

- die genauen Personalien und die Adresse bzw. den gegenwärtigen Aufenthaltsort der betroffenen Person,
- eine Darstellung der persönlichen und finanziellen Situation der betroffenen Person,
- konkrete Gründe, weshalb eine vormundschaftliche Massnahme angezeigt erscheint,

- Namen und Adressen von Verwandten und sonstigen Kontaktpersonen (soweit bekannt),
- allenfalls Vorschlag zur Person des Beirates/der Beirätin,
- Namen und Adresse des behandelnden Arztes.

Der betroffenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich zu allen für den Entscheid wesentlichen Punkten zu äussern (rechtliches Gehör). Sind die Voraussetzungen erfüllt, beantragt die Vormundschaftsbehörde bei der Aufsichtsbehörde (Bezirksrat) die Anordnung der Beiratschaft und bestimmt den Beirat/die Beirätin.

Die Anordnung der Beiratschaft wird in den Amtsblättern des Heimat- und des Wohnsitzkantons veröffentlicht.

Wirkung der Beiratschaft

Bei der Verwaltungsbeiratschaft (Art. 395 Abs. 2) wird der verbeirateten Person die Handlungsfähigkeit bezüglich der Vermögensverwaltung entzogen. Sie kann über das Vermögen nicht mehr verfügen und sich zulasten des Vermögens nicht verpflichten. Dieses wird durch den Beirat/die Beirätin verwaltet. Hingegen verwaltet die verbeiratete Person die Einkünfte und die Vermögenserträge selber.

Bei der Mitwirkungsbeiratschaft (Art. 395 Abs. 1) wird die verbeiratete Person in ihrer Handlungsfähigkeit insoweit eingeschränkt, als sie für bestimmte im Gesetz aufgeführte Rechtsgeschäfte (z.B. Prozessführung, Verkauf von Grundstücken, Gewährung und Aufnahme von Darlehen etc.) der Zustimmung des Beirates/der Beirätin bedarf. Verlangt es die Schutzbedürftigkeit einer Person, kann gleichzeitig eine Mitwirkungs- und Verwaltungsbeiratschaft angeordnet werden.

Aufgaben des Beirats/der Beirätin

Der Beirat/die Beirätin vertritt bei der Verwaltungsbeiratschaft die verbeiratete Person bei der Verwaltung ihres Vermögens. Bei der Vertretungsbeiratschaft erteilt der Beirat/die Beirätin, nach Prüfung der Angelegenheit den im Gesetz aufgeführten Rechtsgeschäften die Zustimmung.

Führung der Beiratschaft

Der Beirat/die Beirätin übt das Amt weitgehend selbständig unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde aus und muss dieser in der Regel alle zwei Jahre über seine/ihre Tätigkeit Bericht mit detaillierter Abrechnung erstatten. Für seine Arbeit erhält der Beirat/die Beirätin eine Entschädigung nach den Richtlinien der Vormundschaftsbehörde.

3.2.1998/sb